

# Einführung in das rechtswissenschaftliche Zitieren



**Institut für Unternehmensrecht I**



# Der wissenschaftliche Anmerkungsapparat

- Zitate
  
- Bibliographie
  - Literaturverzeichnis
  - Judikaturverzeichnis
  - Verzeichnis sonstiger Quellen (Internet, Abbildungen, etc)
  
- Abkürzungsverzeichnis

- Rückgriff auf fremdes Gedankengut (Thesen, Argumente, Lösungswege, etc) ist unverzichtbar
- Fremdes Gedankengut = fremdes geistiges Eigentum
  - muss **STETS** (!) als solches ausgewiesen werden
  - Widrigenfalls: **Plagiat – VERBOTEN!**

# Unselbstständige Verfassung - GHOSTWRITING

- Jede wissenschaftliche Arbeit (Seminararbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit) ist selbst zu verfassen und nicht von einer anderen Person – Fremdverfassen ist verboten GHOSTWRITING

- **Zweck:** Nachvollziehbarkeit und Auffindbarkeit der Quelle
- Einheitliches Zitieren und Abkürzen nach
  - *Dax/Hopf*, Abkürzungs- und Zitierregeln (AZR)<sup>8</sup> (2019).
  - *Keiler/Bezemek*, leg cit – Leitfaden für juristisches Zitieren<sup>4</sup> (2020).
- Onlineangebot der WU
  - <https://learn.wu.ac.at/rwa/>

- **Wann** wird zitiert?
  - Am Ende eines übernommen Gedankens
  - Wenn es zu einem inhaltlichen Bruch kommt
  - Spätestens am Ende eines Absatzes
  - Bei Nennung des Autors im Fließtext unmittelbar nach dem *Namen*

- **Direktes** (wörtliches) **Zitat** → kennzeichnen!
  - „Anführungszeichen“
  - Fußnotenverweis mit Quellenangabe
- Sparsam verwenden
- Nur wenn es auf den Wortlaut ankommt
  
- **Indirektes Zitat:**
  - Keine „Anführungszeichen“ notwendig
  - Fußnote mit der Quelle (vgl, siehe, dazu)

## → **Strg+Alt+F**

- Zitiert wird mittels Fußnotenverweisen<sup>1</sup>
- Fußnoten setzt man:
  - Grundsätzlich:
    - am Ende des Satzes nach dem Satzzeichen
    - innerhalb des Satzes nach einem Wort oder Satzzeichen
    - bei Nennung eines Autors nach dessen Namen
  - Beim wörtlichen Zitat: nach dem Anführungszeichen



- Keine mengenmäßige Beschränkung von Fußnoten!
- Keine „pauschalen Fußnoten“ → immer konkrete Aussage aus einer konkreten Quelle
- Keine Sekundärzitate
- Einheitlichkeit: Zitierweise beibehalten!
- Zitat immer auf das Wesentlichste reduzieren

- **JEDE** Fußnote endet mit einem **Punkt!**
- Mehrere Zitate innerhalb einer FN durch einen Strichpunkt trennen
- Abkürzungen immer ohne Punkt (vgl, mE, etc, Abs)
- Autorenname immer kursiv (in FN + Fließtext)
- Autorenname: immer nur Nachname, außer bei Verwechslungsgefahr
  - zB *U. Torggler – H. Torggler*

- Erstzitate – Folgezitate unterscheiden
- Zitat verweist auf mehrere Seiten:
  - f – auch auf die darauffolgende Seite
  - ff – mehrere darauffolgende Seiten
- Mehrere Angaben in einer FN:
  - Judikatur: absteigend nach Instanzen
    - Innerhalb einer Instanz chronologisch (aktuellste zuerst)
  - Literatur: alphabetisch
    - Innerhalb eines Autors chronologisch (aktuellste oder älteste Publikation zuerst)

- **Lehr- und Literaturmeinungen**
- **Rechtsvorschriften**
- **Rechtsprechung**
- Worterklärungen/Wortdefinitionen
- Weiterführende Angaben

# Zitieren von Literatur



WIRTSCHAFTS  
UNIVERSITÄT  
WIEN VIENNA  
UNIVERSITY OF  
ECONOMICS  
AND BUSINESS

INSTITUT FÜR UNTERNEHMENSRECHT I



1. Autor (kursiv, Nachname – außer bei Verwechslungsgefahr),
  2. Titel
  3. Bandangabe (wenn vorhanden)
  4. Auflage (hochgestellt, wenn vorhanden)
  5. Erscheinungsjahr (in Klammer)
  6. Genaue Seitenangabe/Randziffer
- zB
    - *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (2011) 428.
    - *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II<sup>14</sup> (2015) 739 ff.
    - *Rehmann*, Geschmacksmusterrecht (2004) Rz 140.

- Kein Volltitel sondern Schlagwort
- Keine Jahreszahl
- Erstzitat:
  - *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (2011) 428.
  - *Rehmann*, Geschmacksmusterrecht (2004) Rz 140.
- Folgezitat:
  - *F. Bydlinski*, Methodenlehre<sup>2</sup> 428.
  - *Rehmann*, Geschmacksmusterrecht Rz 140.

# Allgemeines Unternehmensrecht

von

**Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss**

Universitätsprofessorin an der WU  
(Wirtschaftsuniversität Wien)

**Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer**

Universitätsprofessor an der Universität Wien

**Univ.-Prof. Dr. Martin Winner**

Universitätsprofessor an der WU  
(Wirtschaftsuniversität Wien)

Auf Basis des Lehrbuches „Allgemeines Handelsrecht“  
von Susanne Kalss und Martin Schauer

3. Auflage  
Wien 2017

facultas

Privatrecht aufweist. Das kann hier nicht vertieft werden.<sup>52</sup> Zum Niederlassungsrecht des UGB gehört jedoch die Verpflichtung, wonach eine **inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Rechtsträgers** in das **Firmenbuch** eingetragen werden muss (§ 12 UGB). Die Bestimmung dient auch der Umsetzung der Zweigniederlassungs-RL,<sup>53</sup> durch die bestimmte Anforderungen an die Publizität von Zweigniederlassungen aufgestellt und harmonisiert werden sollen.

## 3. Unternehmen und Konzern

3/32

Jeder Unternehmer kann das Unternehmen im Rahmen seiner Organisationsfreiheit (Rz 3/18 f, 3/24) nach Gutdünken organisieren. Er kann es etwa sachlich nach Betriebsabteilungen gliedern oder den Tätigkeitsbereich räumlich durch die Einrichtung von Zweigniederlassungen (Rz 3/27 ff) erweitern. Er hat aber auch die Möglichkeit, betriebliche Teilfunktionen auf **selbständige Rechtsträger** zu übertragen.

### Beispiel:

Die A-GmbH Wien erzeugt und vertreibt Energy-Drinks. Der Sitz der Unternehmensleitung ist in Wien, die Produktionsstätte befindet sich in Perchtoldsdorf; ferner bestehen eine Vertriebsabteilung in Linz sowie eine weitere in München, die für den deutschen Markt zuständig ist. Alle diese Tätigkeiten können im Unternehmen der A-GmbH zusammengefasst sein. Ebenso gut wäre es aber auch möglich, als Tochtergesellschaften eine A-Produktions-GmbH, eine A-Vertriebs-GmbH sowie eine A-Vertriebs-GmbH, Deutschland, zu gründen, die die jeweiligen Aufgaben übernehmen und deren Anteile zu 100 % von der A-GmbH gehalten werden. Deren Aufgabe könnte sich dann unter Umständen darauf beschränken, die grundlegenden Fragen der Geschäftspolitik festzulegen.

Das Beispiel zeigt, dass sich mit unterschiedlichen Gestaltungen ähnliche unternehmerische Ziele erreichen lassen. Für die Wahl einer bestimmten Gestaltungsform können verschiedenartige betriebswirtschaftliche und juristische Gründe entscheidend sein. Ein Grund für die Aufteilung der unternehmerischen Tätigkeit auf mehrere Gesellschaften kann beispielsweise in der Risikostreuung liegen: Wird eine Gesellschaft insolvent, so werden die anderen Gesellschaften der Gruppe nicht mitgerissen.

3/33

Wenn rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, oder wenn ein rechtlich

<sup>52</sup> Vgl dazu etwa *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht Rz 1/18 ff; *Luriger/Melcher*, Internationales Privatrecht<sup>5</sup> Rz 8/9 ff.

<sup>53</sup> Elfte Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, AB1 1989 L 395/36; vgl auch *Zib* in *Zib/Dellinger*, UGB § 12 Rz 3.



- *Kalss/Schauer/Winner, Allgemeines Unternehmensrecht<sup>3</sup> (2017) Rz 3/32.*
- *Kalss/Schauer/Winner, Unternehmensrecht<sup>3</sup> Rz 3/32.*

1. Autor (kursiv, Nachname – außer bei Verwechslungsgefahr),
  2. Titel des Beitrags
  3. , in
  4. Herausgeber (mit Klammerzusatz),
  5. Titel des Sammelwerks
  6. Band/Auflage (wenn vorhanden)
  7. Erscheinungsjahr (in Klammer)
  8. Beginn des Beitrages
  9. Genaue Fundstelle (in Klammer)
- zB
    - *Ohly*, Mehr oder weniger Leistungsschutz durch Europäisches Lauterkeitsrecht? in Hilty/Henning-Bodewig (Hrsg), Lauterkeitsrecht und Acquis Communautaire (2009) 181 (186).

- Kein Titel
- Keine Jahreszahl
- Keine Beginnseite
  
- Erstzitat:
  - *Oppitz*, Börsennotierte Familiengesellschaft und Kapitalmarkt-Compliance, in Vogt/Fleischer/Kalss (Hrsg), Recht der Familiengesellschaften (2017) 133 (139 ff).
  
- Folgezitat:
  - *Oppitz* in Vogt/Fleischer/Kalss 139 ff.

Susanne Kalss, Martin Oppitz,  
Paul Schörghofer

# Vorstand und Aufsichtsrat

Aktuelle rechtliche Entwicklungen

UB-WU WIEN



+J368613909

facultas

Insbesondere haben sich die Angaben gem § 243b Abs 3 UGB auf folgende Informationen zu beziehen:<sup>4</sup> Nach Beschreibung des Geschäftsmodells der Gesellschaft müssen die besonderen Belange und Konzepte der Gesellschaft beschrieben werden. Die Due Diligence-Prozesse, die angewandten Überprüfungsprozesse, die wesentlichen Risiken, welche negative Auswirkungen auf die Sozial-, Umwelt- und Arbeitnehmerbelange haben können, weiters sind die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die konkrete Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, anzugeben.

Eine Gesellschaft ist von der Pflicht zur Erstellung einer einzelunternehmensbezogenen nichtfinanziellen Erklärung befreit, wenn sie und ihre Tochterunternehmen gem § 243b Abs 7 UGB in den Konzernlagebericht oder in den gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht des Mutterunternehmens mit Sitz in der EU oder im EWR aufgenommen ist und sie im Anhang des Jahresabschlusses angibt, in welchem Unternehmen sie in den Konzernlagebericht oder in den nichtfinanziellen Bericht aufgenommen wurde.

Gem § 267a UGB hat auch eine Muttergesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, in den Konzernlagebericht eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, die Teil des Konzernlageberichts ist, oder einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen. Auch der konsolidierte nichtfinanzielle Bericht ist vom Aufsichtsrat zu prüfen und gemeinsam mit dem konsolidierten Lagebericht gem § 280 UGB offenzulegen.<sup>5</sup>

## 2. Prüfpflicht des Aufsichtsrats

Den Aufsichtsrat trifft eine Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung bzw des gesonderten nichtfinanziellen Berichts. Somit wurde durch das NaDiVeG eine **eigenständige neue Aufgabe für den Aufsichtsrat** gesetzlich festgelegt. In jedem Fall muss das Plenum des Aufsichtsrats die **Erklärung** bzw den **Bericht prüfen** und der Hauptversammlung berichten.<sup>6</sup>

## 3. Prüfungsausschuss

Gem § 92 Abs 4a Z 4 lit f und g AktG hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Konzernabschluss zu prüfen, die Feststellung des Jahresabschlusses vorzubereiten, den Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen, ebenso den Lagebericht bzw Konzernlagebericht sowie den Corporate Governance Bericht bzw den konsolidierten Corporate Governance-Bericht und einen Bericht über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zu erstatten.

Somit hat der Prüfungsausschuss jedenfalls den Lagebericht zu prüfen (S 51). Wenn die nichtfinanzielle Erklärung oder die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung

<sup>4</sup> Artmann in Jabornegg/Artmann, UGB<sup>2</sup> § 243b Rz 5 ff.

<sup>5</sup> Artmann in Jabornegg/Artmann, UGB<sup>2</sup> § 267a Rz 3 f; Fölhls/Prillinger in U Torgler, UGB<sup>3</sup> § 280 Rz 6.

<sup>6</sup> Kalss in MünchKomm zum AktG<sup>7</sup> § 107 Rz 239; Baumüller, Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat, Aufsichtsrat aktuell 2018, 7, 9.

- *Kalss*, Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz 2017, in Kalss/Oppitz/Schörghofer (Hrsg), Vorstand und Aufsichtsrat (2020) 53 (56).
- *Kalss* in Kalss/Oppitz/Schörghofer 56.

# Beiträge in Fest- und Gedenkschriften – Erstzitat

1. Autor (kursiv, Nachname – außer bei Verwechslungsgefahr),
  2. Titel des Beitrags
  3. , in
  4. FS oder GS
  5. Person/Institution/etc, der das Werk gewidmet ist
  6. Erscheinungsjahr (in Klammer)
  7. Beginn des Beitrages
  8. Genaue Fundstelle (in Klammer)
- 
- zB
    - *P.Doralt/W. Doralt*, Rechtsvergleichung und Rezeption in der Managerhaftung, in FS Koziol (2010) 565 (571).
    - WICHTIG: im Literaturverzeichnis auch Hrsg und Titel der FS/GS anführen
      - *P.Doralt/W. Doralt*, Rechtsvergleichung und Rezeption in der Managerhaftung, in Apathy/Bollenberger/Bydlinski/Iro/Karner/Karollus (Hrsg), Festschrift für Helmut Koziol zum 70. Geburtstag (2010).

# Beiträge in Fest- und Gedenkschriften – Folgezitat

- Kein Titel
- Keine Jahreszahl
- Keine Beginnseite
  
- Erstzitat:
  - *H. Torggler*, Mehrheitsbeschlüsse und Minderheitsschutz im Recht der Personengesellschaften, in GS Schönherr (1986) 237 (242)
  
- Folgezitat:
  - *H. Torggler* in GS Schönherr 242.

# Festschrift 200 Jahre ABGB

Herausgegeben von

Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak  
Sektionschef i. R. Hon.-Prof. Dr. Gerhard Hopf  
Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein  
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer



Wien 2011  
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

dem HaRÄG 2005/UGB 2007 dem Kreis der ABGB-rechtlichen Bestimmungen bei.<sup>3)</sup>

Aus der Kontinuität der ursprünglich 42 Bestimmungen des 27. Hauptstückes darf aber nicht einfach auf eine zu „beschauliche“, allein durch Judikatur und Literatur fortentwickelte Rechtsform geschlossen werden. Vielmehr öffnen sich die Geschichte, der Anwendungsbereich und die Bedeutung der GesBR über den 200-jährigen Zeitverlauf erst in der Zusammenschau des ABGB mit anderen gesellschaftsrechtlichen Regelungen.<sup>4)</sup>

Dabei wird sich zeigen, dass die Geschichte und der Anwendungsbereich gerade durch den Geltungsgrund und die Reichweite anderer gesellschaftsrechtlicher Regelungen mitbestimmt werden und je nach Geltungsepoche dieser anderen gesetzlichen Bestimmungen den Anwendungsbereich, das Einsatzgebiet und zum Teil auch die dogmatischen Grundlagen für die GesBR bestimmen. Tendenziell wurde der Anwendungsbereich des Regelungsregimes der Erwerbsgesellschaft im Vergleich zur ursprünglichen Regelung eingeschränkt.<sup>5)</sup>

Die hohe Stabilität der ABGB-rechtlichen Regelungen zeigt aber, dass das gesetzliche Modell der Gesellschaft aus dem Jahr 1811 noch heute Geltung hat und daher auch unter Berücksichtigung der Schleifung durch Judikatur und Lehre über zwei Jahrhunderte noch in der ursprünglichen Regelungskonzeption mit offenen Fragen in der Organisation, in der Haftungsverfassung und in der Abwicklung verblieben ist.

## II. Ausgangslage 1811

### A. Gesetzeswerdung des ABGB-Gesellschaftsrechts

Die Bestimmungen des ABGB über die Gesellschaft – ebenso wie über die Gemeinschaft und Gütergemeinschaft – sind von der Hofkommission in Gesetzgebungssachen bereits in den Jahren ab der ersten Lesung formuliert worden.<sup>6)</sup> Der Gesetzgeber hat damit den Regelungsbedarf für die Gesellschaft früh erkannt und als Teil des bürgerlichen Rechts gestaltet.<sup>7)</sup> Die Genese der ABGB-rechtlichen Regelungen über die GesBR im Kodex Theresianus und im Entwurf *Horten* brauchen an dieser Stelle ebensowenig nachgezeichnet zu werden wie die genaue Ausformulierung und Abgrenzung zu Gesellschaft und Gemeinschaft (Miteigentumsgemeinschaft<sup>8)</sup>). Sie verdeutlichen den besonderen Einfluss von Franz von Zeiller, der in der ersten und zweiten Lesung des Gesetzes ganz wesentlich Einfluss auf die Systematik (ge-

3) *Krejci*, Zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in FS Hopf (2007) 115, 116.

4) Siehe etwa *Thiery*, GesBR 60.

5) *Bettelheim* in *Klang*, ABGB<sup>1</sup> (1932) Vorbem zum 27. Hauptstück, 451; *Wahle* in *Klang*, ABGB<sup>2</sup> V (1954) § 1175, 497; *Wittmann-Tiwald* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.00 § 1175 Rz 2, 31.

6) *Brauner*, Gesellschaft – Gemeinschaft – Gütergemeinschaft in *Selb/Hofmeister*, Forschungsband Franz von Zeiller (1980) 14, 15.

7) *Schubel*, Verbandsouveränität und Binnenorganisation der Handelsgesellschaften (2003) 61 f.

8) Siehe dazu *Brauner* in *Selb/Hofmeister*, Forschungsband Franz von Zeiller 14 ff.



- *Kalss*, Die Entwicklung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts über 200 Jahre, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 441 (442).
- *Kalss* in FS 200 Jahre ABGB 442.

1. Autor (kursiv, Nachname – außer bei Verwechslungsgefahr)
  2. in
  3. Herausgeber/Redakteur/Begründer des Kommentars
  4. Titel des Kommentars (üblich Kurztitel)
  5. Band/Teilband (wenn vorhanden)
  6. Auflage (hochgestellt, wenn vorhanden)
  7. Erscheinungsjahr (in Klammer)
  8. Kommentierte Norm
  9. Genaue Fundstelle (Randziffer oder Seite)
- zB
    - *Zollner* in Doralt/Nowotny/Kalss, Aktiengesetz I<sup>2</sup> (2012) § 6 Rz 6 f.

- Kurztitel statt Volltitel
- Keine Jahreszahl
- Erstzitat:
  - *Eccher/Riss* in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB<sup>5</sup> (2017) § 367 Rz 1.
  - *Mondel/Knechtel* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.04</sup> (Stand 1.2.2020) § 552 Rz 3.
- Folgezitat:
  - *Eccher/Riss* in KBB<sup>5</sup> § 367 Rz 1.
  - *Mondel/Knechtel* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 552 Rz 3.

# BörseG/MAR

## Börsengesetz 2018

### Marktmissbrauchsverordnung

#### Kommentar

Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz)

Wirtschaftsuniversität Wien

Priv.-Doz. MMag. Dr. Martin Oppitz

Rechtsanwalt in Wien

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler, LL.M. (Cornell)

Universität Wien

Univ.-Prof. MMag. Dr. Martin Winner

Wirtschaftsuniversität Wien

UB-WU WIEN



+J368042700

**Linde**

Nicolussi

§ 119

sind. Es muss ein Standard-Prozess eingerichtet werden, mit welchem die Vertraulichkeit der Information sichergestellt wird.<sup>43</sup> Aus Sicht des Emittenten ist es jedenfalls erforderlich, den Organisationsrahmen bereits frühzeitig anzusetzen und somit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sensible Informationen schon vor Erfüllung sämtlicher Tatbestandsmerkmale einer Insiderinformation unternehmensinterne Maßnahmen rechtfertigen, um das Unternehmen des Emittenten bzw dessen Mitarbeiter präventiv vor den Anforderungen zu schützen, die mit der Abwägung und Entscheidung verbunden sind, wie mit derartigen Informationen richtigerweise umzugehen ist.<sup>44</sup>

Eine weitere Orientierung an den organisatorischen Maßnahmen und Instrumenten, die die ECV vorgesehen hat, indiziert eine ordnungsgemäße Compliance-Organisation.<sup>45</sup> Ebenso bietet sich eine Orientierung am *Standard Compliance Code* der Kreditwirtschaft idF 2010 an.

#### 1. Unterrichtungs- und Informationspflicht

§ 119 Abs 4 Z 1 BörseG legt dem Emittenten die Pflicht auf, Dienstnehmer oder sonst für sie tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten. Der Emittent soll somit eine *Sensibilisierung* und Aufklärung über sanktionsbewehrte Rechtsvorschriften leisten. Die Aufklärung richtet sich dem Wortlaut nach an *sämtliche Dienstnehmer des Emittenten*<sup>46</sup> sowie *sonstige Personen*, die aufgrund von Aufträgen, Mandaten etc für den Emittenten tätig werden, dh insb an Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater.<sup>47</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob die Person tatsächlich Zugang zu sensiblen Informationen erhält.<sup>48</sup>

**Compliance-Verantwortliche Person:** Für die präventive und laufende Unterrichtung und Aufklärung der Dienstnehmer sowie der beauftragten Personen kann der Vorstand im Rahmen seines Ermessens eine Compliance-Verantwortliche Person einsetzen. Diese kann als maßgebliche Schlüssel-funktion und Bindeglied zwischen Vorstand und Dienstnehmern fungieren. Wer diese Funktion bekleidet, etwa eine direkt dem Vorstand unterstellte Person (vgl § 13 ECV aF) oder eine Abteilung, ist abhängig von der Größe und der konkreten Struktur des Unternehmens. In jedem Fall ist bei der Bestellung der Aufgabenbereich und der Umfang der Compliance-Verantwortlichen Person genau zu beschreiben und abzustecken, zumal im Zweifel nicht

43 ESMA/2015/1455 Rz 249 f; *Vel/Brüggermeier in Meyer ea*, Hdb MMR§ 10 Rz 26.

44 *Hemeling*, ZHR 181 (2017) 596; *Nicolussi/Reiter/Nauer*, ZFR 2018, 17; zur compliance-relevanten Information *Oppitz in Kalss/Torggler*, Big Data 71 f.

45 Zumal diese auch aus Sicht der FMA als *best practice* gelten; s dazu *Nicolussi/Reiter/Nauer*, ZFR 2018, 16.

46 *AA Temmel in Temmel*, BörseG § 82 Rz 37.

47 *S Oppitz in Jahrbuch Anwaltsrecht* 2013 188 ff.

48 Vgl dazu *Temmel in Temmel*, BörseG § 82 Rz 37.

- *Nicolussi* in Kalss/Oppitz/U. Torggler/Winner, BörseG/MAR (2019) § 119 BörseG Rz 27.
- *Nicolussi* in Kalss/Oppitz/U. Torggler/Winner, BörseG/MAR § 119 BörseG Rz 27.

1. Autor (kursiv, Nachname – außer bei Verwechslungsgefahr)
2. nach Beistrich: Titel des Beitrags
  - Achtung: Endet der Titel mit einem Frage- oder Rufzeichen → **kein** Beistrich
3. nach Beistrich: Bezeichnung der Zeitschrift (Abkürzung)
4. Jahreszahl
5. nach Beistrich: Angabe der Seite, auf der die Abhandlung beginnt
6. Genaue Seitenangabe (in Klammer)
  - zB
    - *Koppensteiner*, Über Grenzen der Vertragsfreiheit im Innenverhältnis von GmbH und O(H)G, GesRZ 2009, 197 (199).
    - *Kalss*, Gesellschaftsrechtliche Anmerkungen zur Libro-Entscheidung, ecolex 2014, 496 (499).

- Kein Titel
- Beginnseite fakultativ
- Erstzitat:
  - *Kalss/Brameshuber/Durstberger*, Die Quote im Aufsichtsrat für Kapital- und Arbeitnehmervertreter, GesRZ 2017, 344 (355).
- Folgezitat:
  - *Kalss/Brameshuber/Durstberger*, GesRZ 2017, 355.

Jakob Deutsch

# Virtuelle Beschlussfassung in der GmbH nach dem COVID-19-GesG

## 1. ANWENDUNG DES COVID-19-GESG

Die Bestimmungen des COVID-19-GesG<sup>(1)</sup> und der COVID-19-GesV<sup>(2)</sup> sind auf die GmbH anwendbar. Kapitalgesellschaften fallen gem § 1 COVID-19-GesG ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Sonderbestimmungen. Die Regelungen adressieren die nicht physische Beschlussfassung in der Geschäftsführung, im Aufsichtsrat, in der Generalversammlung und in einem allfälligen Beirat.

---

(1) BGBl I 2020/16 idF BGBl I 2020/30.

(2) BGBl II 2020/140.

## 2. BESCHLUSSFASSUNG NACH BISHERIGEM RECHT

In der GmbH ermöglicht schon das bisher geltende Recht eine weitgehend flexible Gestaltung der Willensbildungsmodalitäten, womit in den einzelnen Organen auch ohne das COVID-19-GesG eine Beschlussfassung ohne physische Präsenz möglich ist. Die COVID-Sonderbestimmungen schaffen nunmehr für den Bereich der virtuellen Versammlungen klare und rechtssichere Rahmenbedingungen.

*Jakob Deutsch, LL.M. (WU)*  
ist Universitätsassistent  
prae doc am Institut für  
Unternehmensrecht der  
Wirtschaftsuniversität Wien.

3/2020 Aufsichtsrat aktuell

7



- *Deutsch*, Virtuelle Beschlussfassung in der GmbH nach dem COVID-19-GesG, AR aktuell 3/2020, 7 (7).
- *Deutsch*, AR aktuell 3/2020, 7.

# Zitieren von Normen & Entscheidungen



# Zitieren von Rechtsnormen & Gesetzesmaterialien



- Einzelbestimmung + Kurzbezeichnung der Rechtsvorschrift:
  - Art 83 Abs 2 B-VG
  - § 6 GmbHG
- Innerhalb der Bestimmung:
  - Abs
  - UAbs
  - Z
  - lit
  - Fall
  - Satz
- Verweis auf mehrere Rechtsnormen: f oder ff (zB § 161 UGB ff)

- Kurzbezeichnung entfällt, wenn schon im Text enthalten
- Bezeichnung des Publikationsorgans BGBl, LGBl
- Stammfassung der Rechtsvorschrift
- / Jahrgang
- ev Fassung auf die Bezug genommen wird
  
- zB
  - AktG BGBl 98/1965.
  - KSchG BGBl 140/1979 idF BGBl I 50/2017.
  - ABGB JGS 946/1811 idgF.

- Art der Beilage (Ausschussbericht, Regierungsvorlage)
  - Wird nur auf den Erläuterungsteil einer RV Bezug genommen, ist dies durch ein vorangestelltes „Erläut“ oder „Erl“ kenntlich zu machen (zB ErlRV; ErläutRV)
- Nummer der Beilage
- Nennung der Körperschaft
- Angabe der der Gesetzgebungsperiode (GP) mit vorangestellter Ordnungszahl (in röm oder arabischen Ziffern)
- Seitenangabe
  - zB: ErlRV 113 BlgNR 24. GP 21; ErlRV 113 BlgNR XXIV. GP 21; AB 198 BlgNR 24. GP 5.

## 1132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 5. 7. 1993

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz über Privatrechtsstiftungen und Änderungen des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes (Privatrechtsstiftungsgesetz-PRSG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

deutlich zu unterscheiden; er darf nicht irreführend sein und muß das Wort „Privatrechtsstiftung“ ohne Abkürzung enthalten.

#### Stifter, Zustiftung

§ 3. (1) Stifter einer Privatrechtsstiftung können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Eine Privatrechtsstiftung von Todes wegen kann nur einen Stifter haben.

(2) Hat eine Privatrechtsstiftung mehrere Stifter, so können die dem Stifter zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, die Stiftungsurkunde sieht etwas anderes vor.

(3) Rechte des Stifters, die Privatrechtsstiftung zu gestalten, gehen nicht auf die Rechtsnachfolger über.

(4) Wer einer Privatrechtsstiftung nach ihrer

24

1132 der Beilagen

der Stiftungszusatzurkunde angeben (§ 9 Abs. 2 Z 11) oder Vermögen „zustiften“.

Der Stiftungszweck ist ein wesentliches Merkmal der Privatrechtsstiftung. Es ist dem Stifter überlassen, den Stiftungszweck allgemein oder konkret zu umschreiben. Eine allgemeine oder konkrete Begünstigtenregelung, aus der sich der Stiftungszweck ergibt, genügt.

Die Bestimmung des Begünstigten steht in der Regel in engem Zusammenhang mit dem Stiftungszweck. Der Stifter muß den Begünstigten nicht konkret oder nach objektiven Merkmalen individualisierbar bezeichnen, es genügt eine allgemeine Umschreibung, auch nach nicht objektivierbaren Wertungen. In solchen Fällen muß der Stifter jedoch eine Regelung für die Konkretisierung des Begünstigten treffen und eine Stelle bezeichnen, der die Feststellung des Begünstigten obliegt. Der Stifter könnte etwa als auswählende Stelle ein Kollegium von Ordinarien berufen, das unter mehreren Studenten den „Besten“ auszuwählen hat. Es ist dem Stifter unbenommen, für diesen Fall auch ein eigenes Stiftungsorgan einzurichten oder diese Aufgabe dem Stiftungsvorstand zu übertragen. Das Stiftungsorgan müßte sich erforderlichenfalls fachmännisch beraten lassen.

**Zum § 10** (Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde):

Abs. 1:

Alle auf die Privatrechtsstiftung bezüglichen Willenserklärung des Stifters sind — im Interesse der Rechtssicherheit — nur wirksam, wenn sie in der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde (die in der Stiftungsurkunde für zulässig erklärt sein muß) beurkundet sind. Die Form der Beurkundung ist in § 39 geregelt. Auf Anordnungen des Stifters können sich Stiftungsorgane oder etwa Begünstigte nur berufen, wenn sie in der Stiftungserklärung aufscheinen. Ebenso wenig wäre es zulässig, nicht in der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde niedergelegte Anordnungen des Stifters zu beachten. Ein nicht in der Stiftungserklärung geäußelter Willen des Stifters kann jedoch zur Auslegung der Stiftungserklärung herangezogen werden, wobei zu beachten ist, daß es stets auf den Willen des Stifters bei Abgabe der Stiftungserklärung und nicht auf einen späteren Willen ankommt.

Abs. 2:

Abs. 2 macht mit seinem letzten Satz den Unterschied zwischen Stiftungsurkunde und Stif-



- ErIRV 1132 BlgNR 18. GP 24.

# Zitieren von Entscheidungen



# Zitieren von Entscheidungen I

- Entscheidendes Gericht (OGH, OLG Graz, HG Wien, VfGH, VwGH)
- Datum der Entscheidung, – fakultativ
- Geschäftszahl
- zB
  - OGH 23.9.2008, 10 Ob 46/08z.
  - OGH 10 Ob 46/08z.
  - VfGH G 311/2016.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den  
Senatspräsidenten Dr. Vogel als Vorsitzenden und die Hofräte  
Dr. Schwarzenbacher, Hon.-Prof. Dr. Brenn,  
Priv.-Doz. Dr. Rassi und MMag. Matzka als weitere Richter  
in der Erwachsenenschutzsache der V\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, geboren  
am \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Doris Hohler-Rössel,  
Rechtsanwältin in Wiener Neustadt, als bestellte  
Verfahrenshelferin, gerichtlicher Erwachsenenvertreter  
Mag. Michael Luszczyk, Rechtsanwalt in Wiener Neustadt,  
über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Betroffenen  
gegen den Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt als  
Rekursgericht vom 3. März 2020, GZ 16 R 52/20s-57, mit  
dem der Beschluss des Bezirksgerichts Wiener Neustadt vom  
17. Dezember 2019, GZ 16 P 111/18d-41, bestätigt wurde,  
den

**B e s c h l u s s**

Sohnes der Betroffenen, die ernstlich gegen dessen  
sachgerechte Unterstützung der Betroffenen bei Besorgung  
ihrer Angelegenheiten sprechen würde, fehlt damit die  
Tatsachengrundlage.

5. Mangels ausreichenden Tatsachensubstrats für  
die Erweiterung des Wirkungsbereichs des gerichtlichen  
Erwachsenenvertreters in Bezug auf die finanziellen  
Angelegenheiten der Betroffenen kann die sich darauf  
beziehende Entscheidung der Vorinstanzen nicht aufrecht  
erhalten werden. Dem Revisionsrekurs der Betroffenen war  
daher in dieser Hinsicht Folge zu geben und der  
Wirkungsbereich des gerichtlichen Erwachsenenvertreters nur  
in Bezug auf die Vertretung vor Gerichten, Ämtern, Behörden  
und Sozialversicherungsträgern zu erweitern.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf  
§ 124 AußStrG. Die Vertretungskosten hat die Betroffene  
selbst zu tragen (7 Ob 136/19d).

Oberster Gerichtshof,  
Wien, am 2. Juli 2020

Dr. V o g e l  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
die Leiterin der Geschäftsabteilung:

# Beispiel

- OGH 2.7.2020, 4 Ob 75/20p.
- OGH 4 Ob 75/20p.

- Die meisten Entscheidungen sind in **Fachzeitschriften veröffentlicht**
  - dh: zur Erleichterung der Auffindbarkeit der Entscheidung und Nachkontrolle sollte **IMMER** auch die Fundstelle angegeben werden!
- Fundstelle angeben (nach =)
  - Zeitschriftenzitat, inkl konkreter Seitenangabe
    - OGH 15.12.2004, 6 Ob 180/04w = GesRZ 2005, 140 (141).
  - Wurde die Entscheidung glossiert (**Entscheidungsbesprechung**): Name des Autors (kursiv in Klammer)
    - OGH 23.9.2008, 10 Ob 46/08z = ecolex 2009/13 (*B. Jud*).

werden können (vgl. die Nachweise der Rspr bei *van Husen in Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG, § 7 Rz 50 und 52; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> [2007] § 7 Rz 12). Unter Berufung auf diese Rspr kam das Rekursgericht im vorliegenden Fall konsequenterweise zum Ergebnis, dass auch eine nachträgliche Beseitigung des Höchstbetrags – als Ausdehnung der Kostentragungspflicht der GmbH – unzulässig ist (OLG Innsbruck 28.3.2019, 3 R 22/19p).

Der OGH begnügte sich grundsätzlich damit, auf die zutreffenden Ausführungen des Rekursgerichts zu verweisen (Pkt 1. der Entscheidungsbegründung). Allerdings ging er auf den Einwand der Gesellschaft ein, wonach der Gründungskostenregelung fast 50 Jahre nach Gründung der Gesellschaft keinerlei Bedeutung mehr zukomme, weil die Gründungskosten bereits längst angefallen und bezahlt worden seien und daher die Gläubiger- und Gesellschafterschutzfunktion durch die Änderung der Satzung nicht gefährdet sei. Der OGH folgte dieser Argumentation nicht und hielt ihr entgegen, dass die Gründungskostenregelung potenziell zulasten der Gesellschaft geändert worden sei und die Angabe der Höchstgrenze für Dritte Transparenz hinsichtlich des Stammkapitals schaffen solle. Schließlich sei auch keinerlei Rechtsgrundlage dafür zu finden, die es erlauben würde, nach einer gewissen Zeit von dieser Höchstgrenze Abstand zu nehmen (Pkt 3. der Entscheidungsbegründung).

Es stellt sich allerdings die Frage, ob nach einer gewissen Zeit nicht eine gänzliche Streichung der Gründungskostenregelung möglich wäre (freilich wurde eine solche Änderung des Gesellschaftsvertrages im vorliegenden Fall nicht beschlossen). IdZ lohnt sich ein Blick in das Aktienrecht: § 19 Abs 2 AktG enthält eine § 7 Abs 2 GmbHG ähnliche Regelung hinsichtlich der Festsetzung des Gründungsaufwands in der Satzung einer AG. Nach § 145 Abs 3 AktG können solche Festsetzungen in der Satzung nach Ablauf der

## Kapitalgesellschaften

### GmbH: Verbotene Einlagenrückgewähr

#### §§ 82 und 83 GmbHG

**Leistet eine GmbH die Rückzahlung für einen Privatkredit eines Gesellschafters, so liegt darin eine unzulässige Einlagenrückgewähr.**

OGH 23.1.2020, 6 Ob 13/20k (OLG Linz 6 R 144/19t;  
LG Linz 4 Cg 84/19v)

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen wurden von der klagenden GmbH zwischen März 2017 und Jänner 2019 auf den Privatkredit des Beklagten, ihres Gesellschafters, insgesamt 21.236 € geleistet.

- Die Vorinstanzen qualifizierten dies als unzulässige Einlagenrückgewähr und gaben der Klage der Gesellschaft auf Rückzahlung dieses Betrags statt.
- Das Berufungsgericht ließ die Revision mit der Begründung zu, es habe keine oberstgerichtliche Judikatur zu einem Fall aufgefunden werden können, in dem der Geschäftsführer einer GmbH aus Mitteln der GmbH den Privatkredit eines Gesellschafters zurückgezahlt hat, und weil die für die Austauschgeschäfte vertretene Kommentarmeinung von *Bauer/Zehetner* (in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG, § 83 Rz 33) und der Umkehrschluss, dass ohne Austauschgeschäft eine Minderung des Rückforderungsanspruchs nicht in Betracht kommt, noch nicht durch oberstgerichtliche Judikatur untermauert seien.
- Der OGH wies die Revision des Beklagten zurück.

Stammkapital als „dauernden Grundstock der Gesellschaft“ und als einziges „dem Zugriff der Gläubiger freigegebenes Befriedigungsobjekt“ gegen Schmälerung durch Leistung an die Gesellschafter abzusichern (RIS-Justiz RS0105518). Im Gegensatz zu § 30 dGmbHG verbietet § 82 GmbHG im Prinzip jede Zuwendung der Gesellschaft an die Gesellschafter, die nicht Gewinnverwendung ist, und schützt damit das gesamte Gesellschaftsvermögen und nicht nur den dem Stammkapital entsprechenden Teil (RIS-Justiz RS0105518). Damit bewirkt § 82 GmbHG eine umfassende Bindung des gesamten Vermögens der GmbH (Bauer/Zehetner, aaO, § 82 Rz 2 mwN).

3.2. Die Kapitalerhaltungsvorschriften sollen nach ihrem Sinn und Zweck jede (unmittelbare oder mittelbare) Leistung an einen Gesellschafter erfassen, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das Vermögen verringert (RIS-Justiz RS0105532).

4. Der Beklagte gesteht in seiner Revision ausdrücklich als richtig zu, dass es für den Geldfluss von der klagenden Partei auf das Privatkonto des Beklagten keinen Rechtsgrund gab. Das Argument der Revision, der Beklagte habe „niemals seine Stammeinlage zurückgefordert“, geht daher ins Leere. Nach § 82 GmbHG ist nicht nur das Einfordern, sondern die Empfangnahme von nach dieser Bestimmung verbotenen Leistungen unzulässig.

5. Aus dem Umstand, dass die Gesellschaft Leistungen, die die Gesellschafter über die Einlage hinaus erbringen, angemessen vergüten darf (Koppensteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup>, § 82 Rz 5; Reich-Rohrwig, GmbHG I<sup>3</sup>, 647) ist für den Rechtsstandpunkt des Beklagten nichts zu gewinnen. Nach seinem eigenen Rechtsstandpunkt erfolgte die Rückzahlung des Kredits rechtsgrundlos. Der Beklagte selbst bestreitet eine entsprechende Vereinbarung zwischen ihm und der Klägerin. Auf die Frage, ob für von ihm erbrachte Leistungen ein Entgelt hätte vereinbart werden können, kommt es daher im vorliegenden Fall

#### Anmerkung:

In der vorliegenden Entscheidung hatte der OGH einen Fall einer Einlagenrückgewähr zu beurteilen. Eine GmbH leistete Zahlungen in Höhe von rund 20.000 € auf den Privatkredit ihres Gesellschafters, von welchem sie den Betrag nunmehr zurückfordert. Sowohl die Vorinstanzen als auch der OGH qualifizierten dies völlig zutreffend als eine verbotene Einlagenrückgewähr gem § 82 GmbHG.

Es entspricht hL (vgl ua Karollus, Einlagenrückgewähr und verdeckte Gewinnausschüttung im Gesellschaftsrecht, in Leitner, Handbuch Verdeckte Gewinnausschüttung<sup>2</sup> [2014] 1 [38]; H. Foglar-Deinhardstein in H. Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG [2017] § 82 Rz 68; Auer in Gruber/Harrer, GmbHG<sup>3</sup> [2018] § 82 Rz 22) und Rspr (vgl ua OGH 12.11.1996, 4 Ob 2328/96y; 29.5.2008, 2 Ob 225/07p), dass auch Zahlungen an echte Dritte, die der Rückzahlung einer Schuld des Gesellschafters dienen, einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr darstellen. Der OGH bezog sich in seiner Entscheidungsbegründung auch auf seine Rspr zur unzulässigen Sicherheitenbestellung der Gesellschaft für einen Kredit ihres Gesellschafters (OGH 25.6.1996, 4 Ob 2078/96h; RIS-Justiz RS0105540): Wenn schon die Besicherung eines Gesellschafterkredits unzulässig ist, könne für den Fall, dass die Gesellschaft sogar selbst eine Schuld ihres Gesellschafters begleicht, nichts anderes gelten. Dem ist zuzustimmen. In solchen Konstellationen wird der Gesellschafter nämlich von einer Verbindlichkeit befreit und erhält somit einen Vorteil. Die Mittel dafür kommen jedoch von der Gesellschaft, die dadurch naturgemäß einen Vermögensnachteil erhält. Die Tilgung einer privaten Kreditschuld des Gesellschafters durch die Gesellschaft ist geradezu ein Paradebeispiel dieser Fallgruppe der verbotenen Einlagenrückgewähr.

Im vorliegenden Fall lag der Leistung der Gesellschaft auch kein Austauschgeschäft zugrunde. Selbst der Gesellschafter bestritt nicht, dass die Zahlungen rechtsgrundlos erfolgten. Die Frage nach der Angemessenheit der (Gegen-)Leistung und jene, ob der Gesellschaft nur Wertersatz in Höhe des zu wenig Empfangenen zuzubilligen ist, stellten sich daher nicht. Die Zahlungen stellten vielmehr in ihrem gesamten Ausmaß eine Vermögensbeeinträchtigung der Gesellschaft dar und sind daher auch in ihrem gesamten Ausmaß vom Gesellschafter zurückzuzahlen.

Schuldner des Rückerstattungsanspruchs gem § 83 GmbHG ist grundsätzlich der verbotene Leistung erhaltene Gesellschafter

## Judikatur

selbst (H. Foglar-Deinhardstein in H. Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG, § 83 Rz 9; Bauer/Zehetner in Straube/Ratka/Rauter, GmbHG, § 83 Rz 10; Auer in Gruber/Harrer, GmbHG<sup>3</sup>, § 83 Rz 10). Ein gesellschaftsfremder Dritter, hier also die leistungsempfangende Bank, kann nur in Ausnahmefällen zur Rückzahlung verpflichtet werden, nämlich wenn er von der Verbotswidrigkeit der Zahlung wusste oder ihm sich diese geradezu aufdrängen musste (Bauer/Zehetner in Straube/Ratka/Rauter, GmbHG, § 83 Rz 19; Auer in Gruber/Harrer, GmbHG<sup>3</sup>, § 83 Rz 14 f; RIS-Justiz RS0105536). War daher für die Bank erkennbar, dass die Kreditrückzahlungen verbotenerweise aus dem Gesellschaftsvermögen geleistet wurden (und nicht zB aus zulässigen Gewinnausschüttungen), könnte auch ein Rückerstattungsanspruch gegenüber der Bank angenommen werden. Da die Gesellschaft in der gegenständlichen Entscheidung ihren Anspruch jedoch nur gegenüber dem Gesellschafter geltend machte, stellte sich die Frage nach einer Rückzahlungsverpflichtung der Bank nicht.

Melanie Hollaus

Melanie Hollaus, LL.M. (WU) ist Projektassistentin am Institut für Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.



- OGH 23.1.2020, 6 Ob 13/20k = GesRZ 2020, 208 (*Hollaus*).

# Zitieren von Entscheidungen III

- Manche Entscheidungen sind in **Entscheidungssammlungen** veröffentlicht
  - SZ
  - MietSlg
  - EFSlg
  - VfSlg
  - HS
  
- zB
  - OGH 6 Ob 31/71 = MietSlg 23.455.
  - OGH 5 Ob 381/87 = SZ 61/12.

## Dokumentinformation

|                           |                                    |
|---------------------------|------------------------------------|
| Typ                       | Sammlung                           |
| Datum/Gültigkeitszeitraum | 21.10.2019                         |
| Publiziert von            | Manz                               |
| Fundstelle                | <b>EFSIg 159.371</b>               |
| Band                      | <b>LV</b>                          |
| Entscheidung              | <b>OGH 21.2.2018, 7 Ob 185/17g</b> |

## Leitsatz

Das RekVerfahren wird nach § 402 EO auch in den Fällen zweiseitig, in denen es nach dem Gesetzeswortlaut einseitig zu bleiben hätte, wenn der Provisorialantrag oder zumindest die angefochtene Provisorialentscheidung dem Gesetz zuwiderlaufend dem Gegner der gefährdeten Partei tatsächlich zugestellt worden ist, weil er mit einer solchen Zustellung am Verfahren beteiligt ist (7 Ob 598/90).

- OGH 7 Ob 185/17g = EFSIlg 159.371.

- Andere Möglichkeiten:
  - OGH 15.12.2004, 6 Ob 180/04w = GesRZ 2005, 140.
  - OGH 6 Ob 180/04w = GesRZ 2005, 140.
  - OGH 6 Ob 180/04w GesRZ 2005, 140.
  - OGH 6 Ob 180/04w, GesRZ 2005, 140.
    - wichtig: Einheitlichkeit!
- **Rechtssätze** als Entscheidungsketten:
  - RIS-Justiz + Rechtssatznummer
    - RIS-Justiz RS0049179.
  - ev mit letzter Entscheidung zur Hervorhebung der Aktualität
    - RIS-Justiz RS0049179, zuletzt OGH 10 Ob 17/17y = iFamZ 2017, 250.

**Gericht**

OGH

**Rechtssatznummer**

RS0133108

**Entscheidungsdatum**

24.04.2020

**Geschäftszahl**

7Ob10/20a; 7Ob11/20y; 7Ob40/20p; 7Ob20/20x; 7Ob14/20i

**Norm**

ABGB §1333 Abs1; ABGB §1480

**Rechtssatz**

Auch bei einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung eines Lebensversicherungsvertrags infolge Spätrücktritts verjähren die Vergütungszinsen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der objektiven Möglichkeit der Rechtsausübung. Nur wenn der Vertrag im konkreten Einzelfall nicht den Bedürfnissen des Klägers entsprach und er durch die Verjährung am Rücktritt gehindert wurde, wird die dreijährige Verjährungsfrist nicht anzuwenden sein.

- RIS-Justiz RS0133108.
- RIS-Justiz RS0133108, zuletzt OGH 27.5.2020, 7 Ob 14/20i.

# Europäische Rechtsquellen





- <https://eur-lex.europa.eu>
- RL, VO, sonstige Rechtsakte
  - zB
    - Marktmissbrauchs-VO (EU) 596/2014
    - Transparenz-RL 2004/109/EG
- Urteile des EuGH
  - zB
    - EuGH 15. 12. 1993, Rs C-415/93 (Bosman)

- Zitieren von **VO**:
  - Kurzbezeichnung der VO (falls möglich)
  - „VO“ (EU/EG/EWG) [Nr der VO]/[Jahr]
  - zB VO (EG) 30/2008; Glühbirnen-VO (EG) 244/2009
  
- Zitieren von **RL**:
  - Kurzbezeichnung (falls möglich)
  - „RL“ [Jahr]/[Nummer]/[EU/EG/EWG]
  - zB Pauschalreise-RL 90/314/EWG; ADR-RL 2013/11/EU
  
- Beachten ob RL/VO von „EWG“, „EG“ oder „EU“
  
- Fundstelle im Amtsblatt – fakultativ
  - zB Brüssel Ia-VO (EU) 1215/2012, ABI L 2012/351, 1

# Zitieren von europäischen Entscheidungen

1. Bezeichnung des Gerichtes (EuGH, EuG)
  2. Datum der Entscheidung,
  3. Rechtssache („Rs“)
  4. Geschäftszahl
  5. Benennung (zB Namen von Kläger/Beklagten; Gebrauchsname)
- zB: EuGH 24.11.2005, Rs C-366/04 (Schwarz).

# Onlinequellen & Verzeichnisse



- Links:
  - Ohne Leerzeichen
  - Zwischen „<“ und „>“-Zeichen
  - Auf Angabe von „http://“ kann verzichtet werden
  - Bei frei zugänglichen Quellen (ris, parlament.gv.at, eur-lex) sowie auch bei kostenpflichtigen Datenbanken (LexisNexis, RDB, Beck-Online,...) wird NICHT nach Online-Quellen zitiert, sondern nach den allgemeinen Regeln (für Materialien, Entscheidungen, Fachbeiträgen,...)
  - Zeitpunkt des letztmaligen Abrufs
- zB: <www.presseportal.ch/de/pm/100000982/100853379> (25.08.2020).

- Platzsparen durch Abkürzungen im Text
- Gesetze und Fachzeitschriften können jedenfalls abgekürzt werden (vgl. AZR)
- Alphabetisch geordnetes Abkürzungsverzeichnis (idR nach dem Inhaltsverzeichnis)

- am Ende der Arbeit
- **Literaturverzeichnis**  
beinhaltet nur jene Literatur, die Sie in der Arbeit auch tatsächlich verwendet haben!
  - Alphabetisch nach Nachnamen des Autors sortiert
  - Mehrere Werke eines Autors chronologisch nach Erscheinen
- **Judikaturverzeichnis**
  - Nach Gerichten sortiert (OGH, VwGH, VfGH,...)
  - Innerhalb chronologisch
- **Verzeichnis sonstiger Quellen**

- **Einheitliche Formatierung**
  - Bei Zeitschriften Beginnseite angeben
  - Bei mehrbändigen Werken den Band angeben
  - Bei Kommentaren kommentierte Norm, aber keine Randziffern angeben
  - Bei Festschriften Herausgeber nennen
  - Judikatur-Fundstellen
  
- Jeder Eintrag endet mit einem Punkt!



- *Deutsch*, Virtuelle Beschlussfassung in der GmbH nach dem COVID-19-GesG, AR aktuell 3/2020, 7 (7).
- *Kalss*, Die Entwicklung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts über 200 Jahre, in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer, FS 200 Jahre ABGB (2011).
- *Nicolussi* in Kalss/Oppitz/U. Torggler/Winner, BörseG/MAR (2019) § 119 BörseG.
- *Kalss*, Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz 2017, in Kalss/Oppitz/Schörghofer (Hrsg), Vorstand und Aufsichtsrat (2020).
- *Kalss/Schauer/Winner*, Allgemeines Unternehmensrecht<sup>3</sup> (2017).

- OGH 21.2.2018, 7 Ob 185/17g = EFSlg 159.371.
- OGH 23.1.2020, 6 Ob 13/20k = GesRZ 2020, 208 (*Hollaus*).
- OGH 2.7.2020, 4 Ob 75/20p.